



Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt, Referat 53.1

**Ausbau Leimbach-Unterlauf
Kirchheimer Mühle bis HRB Nußloch
km 14+742 bis 21+270 (Maßnahme 4)**

Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojekt

**Unterlagen zum Befreiungsantrag für das Naturschutz- und
Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘**



März 2020

Anlage 20

Projekt: **Ausbau Leimbach-Unterlauf
Kirchheimer Mühle bis HRB Nußloch
km 14+742 bis 21+270 (Maßnahme 4)**

Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojekt

Landkreis: **Rhein-Neckar-Kreis**
Gemarkung: **Nußloch, Leimen-St. Ilgen, Sandhausen,
Heidelberg-Kirchheim**

Projektträger: **Land Baden-Württemberg**



vertreten durch **Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 53.1
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe**

Unterlagen zum Antrag auf Befreiung von Verboten für das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wie- sen‘ gemäß § 54 NatSchG Baden-Württemberg

Projektleiter: Dr. Dietrich Nährig
Projektbearbeiter: Dipl.-Geogr. Markus Korpilla
Dr. Dietrich Nährig

aufgestellt,
Wiesloch, den 20.03.2020

GefaÖ

GefaÖ Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Schutzgegenstand des Schutzgebietes ‚Nußlocher Wiesen‘	4
2.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	4
2.2	Notwendigkeit der Baumaßnahme	6
2.3	Naturschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘	6
2.4	Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘	7
3	Beschreibung der Eingriffe in das NSG bzw. LSG	8
4	Bewertung der Eingriffe	11
4.1	NSG Nußlocher Wiesen.....	11
4.1.1	Befreiung von Verboten nach der Schutzgebietsverordnung.....	12
4.2	LSG Nußlocher Wiesen	18
5	Begründung für eine Befreiung	20

1 Einführung

Ziel des Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojektes ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf Kirchheimer Mühle bis HRB-Nußloch km 14+742 bis 21+270 (Maßnahme 4)‘ ist die Herstellung eines hundertjährigen Hochwasserschutzes, die Sanierung der verbleibenden Hochwasserschutzdämme sowie die Herstellung der Durchgängigkeit und die Schaffung von neuen Gewässerstrukturen zum Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Dazu wird die Leimbachsohle bis zu ca. 1,20 m beginnend vom bestehenden Sohlabsturz an der Kirchheimer Mühle bis zum Absturz in Nußloch tiefer gelegt. Mit der Tieferlegung verbunden sind die Anpassungen an Brückenbauwerke und Durchlässe sowie die Absenkung bzw. wenn möglich die Niederlegung der beidseitigen Dämme.

Hinzu kommen die gewässerökologischen Aspekte im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Beseitigung von Wanderhindernissen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Leimbach (Rückbau der Abstürze bei Kirchheimer Mühle und oberhalb der Masengasse in Nußloch) und die Schaffung von Lebensräumen für die aquatische Fauna und Flora mit abschnittsweiser Umgestaltung des Leimbachs.

Im Rahmen der Realisierung des o.g. Vorhabens sind Eingriffe in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet (NSG, LSG) ‚Nußlocher Wiesen‘ unvermeidbar. Für die Veränderung fließender Gewässer, der Beseitigung von Landschaftselementen wie Bäumen und Hecken sowie den Bau eines Unterhaltungsweges bedarf es daher der Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung, da Abschnitte des Leimbachs oberhalb von Nußloch bis zum HRB Nußloch Bestandteil des NSG sind. Teilweise grenzt das LSG ‚Nußlocher Wiesen‘ an den Gewässerlauf (s. Abbildungen 1 und 2).

Die Befreiung von Verboten werden durch den § 54 NatSchG Baden-Württemberg und dem § 67 BNatSchG geregelt. Nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn

„1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

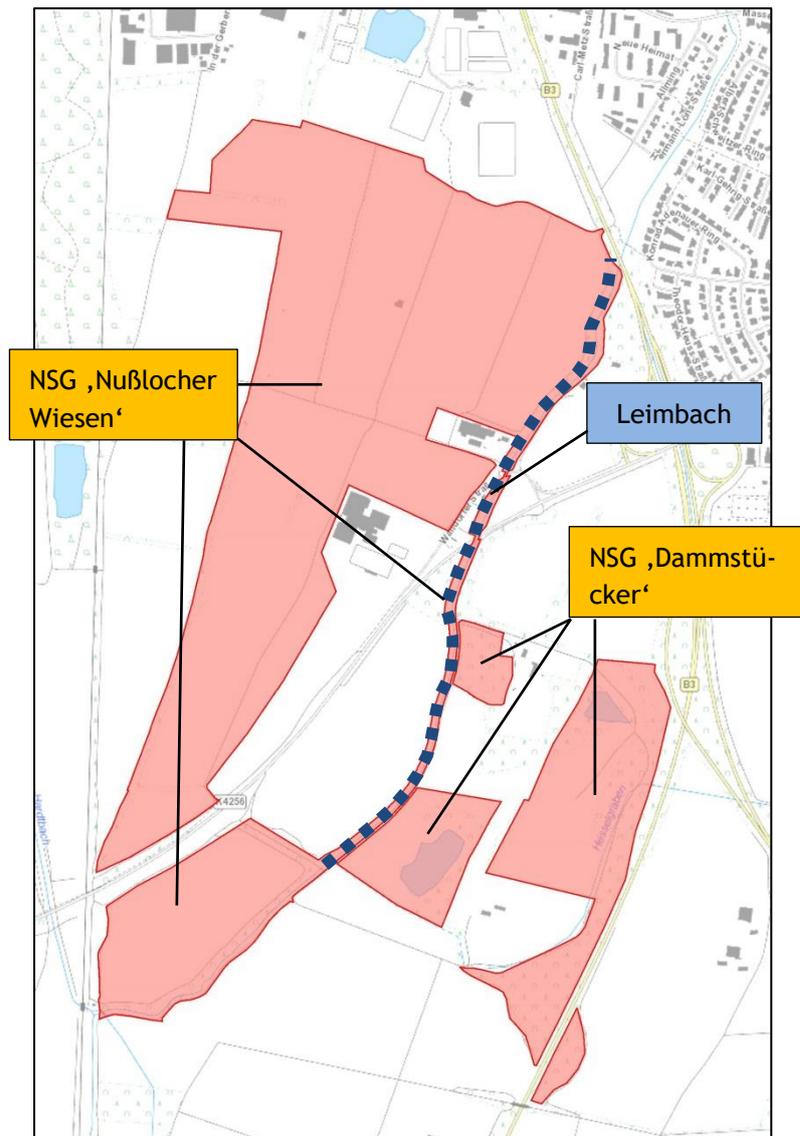


Abbildung 1: Verlauf des Leimbachs (blau gestrichelt) im Abschnitt der Maßnahme 4 mit Darstellung der Naturschutzgebiete ‚Nußlocher Wiesen‘ und ‚Dammstücker‘ (Kartenausschnitt: RIPS der LUBW, www.lgl-bw.de)

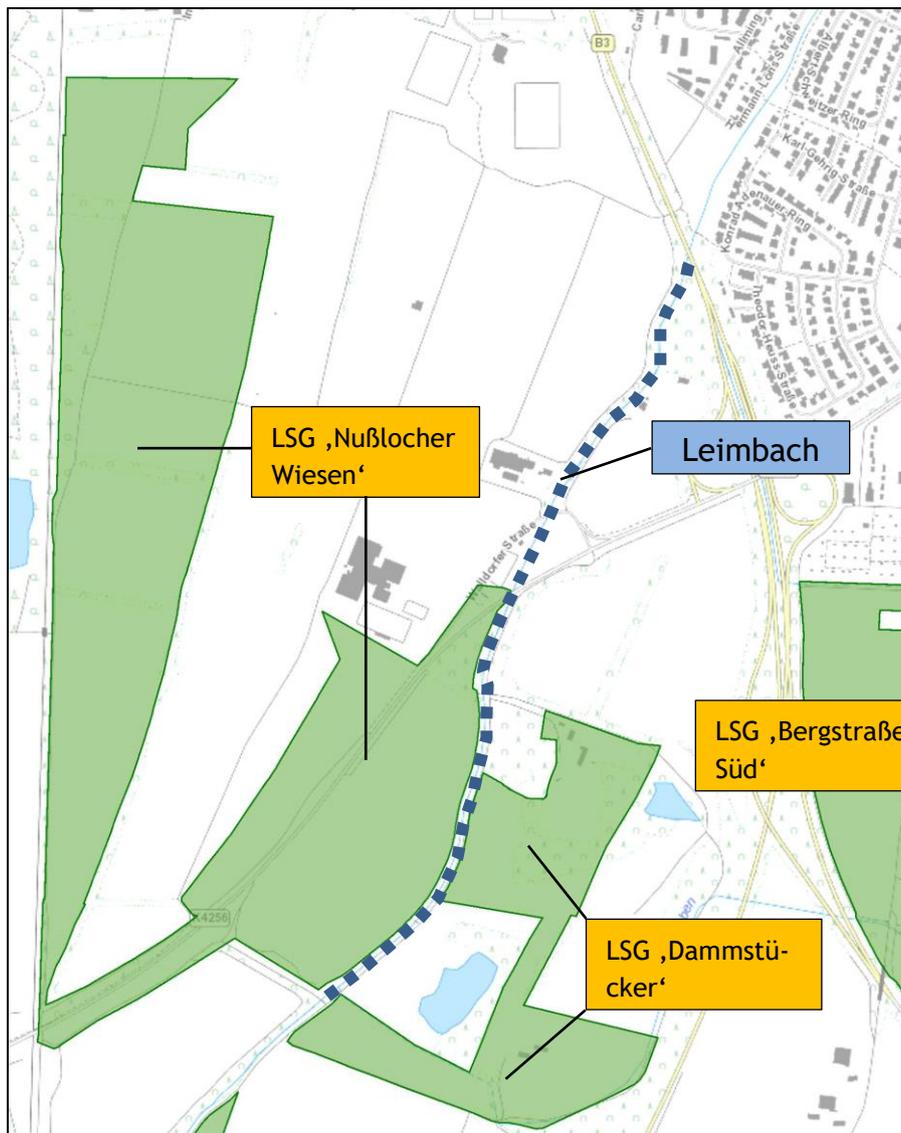


Abbildung 2: Verlauf des Leimbachs (blau gestrichelt) im Abschnitt der Maßnahme 4 mit Darstellung der Landschaftsschutzgebiete ‚Nußlocher Wiesen‘, ‚Dammstücker‘ und ‚Bergstraße Süd‘ (Kartenausschnitt: RIPS der LUBW, www.lgl-bw.de)

2 Schutzgegenstand des Schutzgebietes ‚Nußlocher Wiesen‘

2.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Zwischen dem Siedlungsgebiet Nußloch (Bach-km 19+880) und dem gewässeraufwärts, südlich gelegenen Hochwasserrückhaltebecken Nußloch (Bach-km 21+270) befindet sich das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘. Dabei handelt es sich um eine für den Naturraum typische, ausgedehnte Wiesenniederung mit unterschiedlichen standörtlichen Gegebenheiten und angepasstem Vegetationsmosaik. Das NSG ‚Nußlocher Wiesen‘ hat eine Größe von rund 70 ha. Der Leimbach, einschließlich seiner Dammbereiche, ist in diesem Abschnitt

Teil des Naturschutzgebietes. Schutzzwecke des Naturschutzgebietes sind die Erhaltung und Förderung:

- einer ausgedehnten Wiesenniederung als repräsentativer Ausschnitt des Naturraumes St. Ilgener Niederung,
- eines an unterschiedliche standörtliche Gegebenheiten angepassten Vegetationsmosaiks aus Pflanzengesellschaften, die Trockenheit bzw. Feuchtigkeit anzeigen,
- teilweise kleinparzelliger bewirtschafteter Wiesenflächen auf Grund ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie ihres hohen Natürlichkeitsgrades,
- eines ökologischen Ausgleichsraumes in kleinklimatischer und hydrologischer Hinsicht,
- einer bedeutenden Freifläche in einem von Verkehrsstraßen durchzogenen städtebaulichen Verdichtungsraum,
- der an die Wiesen, Hecken, Feldgehölze und Feuchtgebiete angepassten Pflanzen- und Tierarten sowie
- die ökologische Aufwertung des Leimbachs.

Die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes ‚Nußlocher Wiesen‘ beträgt rund 53 ha. Schutzzwecke des LSG sind:

- die Freihaltung eines landschaftstypischen Naherholungsgebietes in einem städtebaulichen Verdichtungsraum zur Minderung des Besucherdruckes auf das Naturschutzgebiet,
- die Erhaltung und Förderung von Obstbaumwiesen und ackerbaulich genutzten Flächen als Rückzugsgebiete und zusätzliche Nahrungsräume der Tierwelt des Naturschutzgebietes,
- die Minderung der Emissionswirkungen angrenzender Gewerbegebiete, Wohngebiete und Verkehrsflächen auf das Naturschutzgebiet.

Das ca. 34 ha große Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Dammstücker‘ weist Sekundärbiotopen als Lebensraum heimischer Pflanzen und Tiere auf und ist Laichplatz für Amphibien, Brutplatz seltener Vogelarten, Rastgebiet für Zugvögel, Lebensraum für Reptilien, Fledermäuse und Insekten. Zudem haben sich umfangreiche Feldgehölze und extensive Wiesen entwickelt. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist daher die Erhaltung und Förderung von Sekundärbiotopen als Lebensraum heimischer Pflanzen und Tiere, u.a. als Laichplatz für Amphibien von überörtlicher Bedeutung, als Brutplatz seltener Vogelarten, als Lebensraum für Reptilien und Insekten sowie Fledermäuse. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Dammstücker‘ **bleibt von der Planung** der Maßnahme ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ **unberührt**.

2.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Hochwasserschutz/Dammstandsicherheit

Ziel der vorliegenden Planung ist die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes und die Sanierung der bestehenden Hochwasserdämme. Die durchgeführten Simulationsrechnungen für 100-jährliche Bemessungsereignisse haben gezeigt, dass die Abflussdrosselung am HRB Nußloch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen oberhalb von Wiesloch auch bei 100-jährlichen Bemessungsereignissen beibehalten werden kann.

Eine schadlose Ableitung kann jedoch nur unter der Voraussetzung eines guten baulichen Zustandes der Dämme im Gewässerabschnitt Nußloch bis Sandhausen/ Heidelberg gewährleistet werden.

Die aktuelle bestehende künstliche Hochlage des Leimbachs im Bereich Nußloch bis Oftersheim wurde bereits vor mehr als 200 Jahren angelegt. Damals wurde der Leimbach vom Tal-tiefpunkt auf höher liegendes Gelände an der Talflanke verlegt und wo notwendig beidseitig eingedeicht, um so den Mühlenbetrieb in Nußloch, Kirchheim und Oftersheim sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Wiesenwässerung zu schaffen. Heute sind die Mühlen nicht mehr in Betrieb. Auch eine Wiesenwässerung wird nicht mehr durchgeführt.

2.3 Naturschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Für eine Befreiung von den nachfolgend genannten Verboten ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Unter anderem ist im NSG ‚Nußlocher Wiesen‘ verboten (Nennung nur der im Rahmen des Vorhabens/Eingriffs betroffenen Tatbestände):

- Nr. 1: bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Einrichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Nr. 2: Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- Nr. 3: Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- Nr. 4: Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- Nr. 5: Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

¹ **Verordnung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘ (Leimen, Nußloch, Walldorf und Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis) vom 27. August 1993 (GBl. vom 15.12.1993, S. 730).

- Nr. 7: Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Nr. 8: Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Nr. 9: die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- Nr. 13: die Wege zu verlassen;
- Nr. 14: die Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und Fahrrädern ohne Hilfsmotor diese nur auf befestigten Wegen zu befahren;
- Nr. 16: Grünland und Dauerbrachland umzubrechen;
- Nr. 18: Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsche, Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände sowie alte Bewässerungseinrichtungen (Gräben, Schleusen, Wehre) zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
- Nr. 21: Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen.

2.4 Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘

Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf es u.a. für (Nennung nur der im Rahmen des Vorhabens/Eingriffs betroffenen Erlaubnisvorbehalte)²:

- Nr. 4: die Veränderung der Bodengestalt / die Einbringung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Nr. 6: das Lagern von Gegenständen (über die zulässige Nutzung für dieses Grundstückes hinausgehende Lagerung)
- Nr. 9: das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Nr. 13: die Beseitigung, Zerstörung und Änderung von Landschaftselementen wie Bäumen, Hecken, Sträuchern, Gebüschen, Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie alten Bewässerungseinrichtungen (Gräben, Schleusen, Wehre)

² **Verordnung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘ (Leimen, Nußloch, Walldorf und Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis) vom 27. August 1993 (GBl. vom 15.12.1993, S. 730).

Darüber hinaus werden in der Schutzgebietsverordnung allgemeine Verbote für Handlungen ausformuliert, die den Schutzzwecken des LSGs zuwiderlaufen:

1. Schädigung des Naturhaushaltes;
2. Nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
3. Dauerhafte Änderungen einer geschützten Flächennutzung;
4. Umbrechen von Grünland und Dauerbrachland;
5. Nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft auf andere Weise
6. Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswertes der Landschaft.

3 Beschreibung der Eingriffe in das NSG bzw. LSG

Der gesamte Verlauf des Leimbaches, in dem hier zu betrachtenden Abschnitt, ist Bestandteil des Naturschutzgebietes ‚Nußlocher Wiesen‘ (s. Abbildung 1). Es gibt keine Überschneidungen von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet (s. Abbildungen 1 und 2).

Auch wird das Naturschutzgebiet Dammstücker, welches teilweise parallel zum Leimbachverlauf liegt, in keiner Weise durch die Baumaßnahme berührt. Das Naturschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘ ist durch einen befestigten Weg vom NSG ‚Dammstücker‘ getrennt.

NSG Nußlocher Wiesen

Im Rahmen der Bauausführung wird der Verlauf des Leimbachs in diesem Abschnitt minimal verändert und die Dämme entsprechend für ein 100-jährliches Hochwasser ertüchtigt. Dazu sind Eingriffe in die Uferböschungen (insbesondere der linksseitige Abschnitt) und das nahe Umfeld des Leimbachs erforderlich und damit in das Naturschutzgebiet. Für den Neubau bzw. die Ertüchtigung der Dämme müssen zuvor Gehölze auf den Dämmen gerodet und die Grasnarbe entfernt werden.

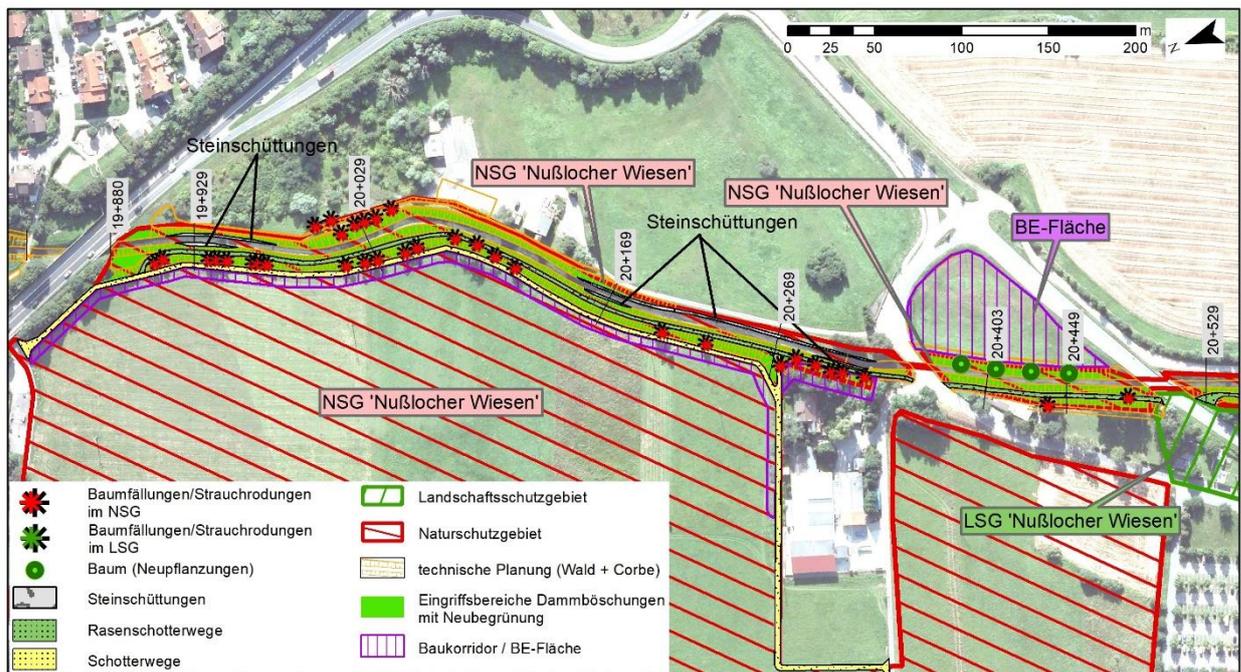


Abbildung 3: Nördlicher Abschnitt des Eingriffsraums

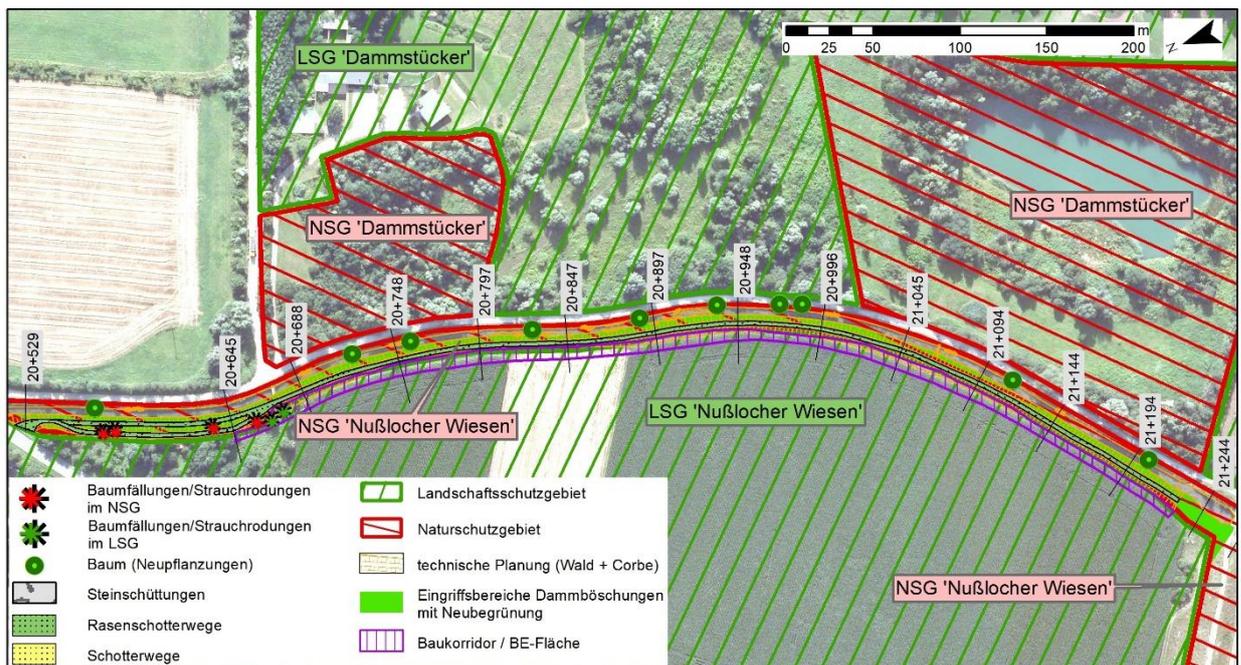


Abbildung 4: Südlicher Abschnitt des Eingriffsraums

Die Entfernung von Bäumen betrifft vor allem den Bereich von Bach-km 19+929 bis km 20+269. Dieser Baumbestand wurde bereits im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht (saP, GefaÖ 2017). Dabei konnten bei zwei Bäumen Nachweise für besonders geschützte Holzkäferarten gemacht werden. Zwei Nachweise für den Buchenspießbock wurden jeweils an einer Kirsche und Zwetschge erbracht. An einem weiteren Baum konnte der Suzannas Obstbaum-Prachtkäfer nachgewiesen werden. In der saP werden zum Schutz dieser Arten Maßnahmen beschrieben (Errichtung einer Totholzpyramide).

Die Sohlstruktur des Leimbachbettes bleibt in diesem Abschnitt im Wesentlichen unberührt und erhalten. Lediglich bei einigen Uferbereichen müssen, aufgrund beengter räumlicher Verhältnisse sowie zur Verhinderung von Erosion im Bereich seitlicher Zuläufe, Steinschüttungen im unteren Uferbereich eingebracht werden. Weiterhin sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Leimbachs die Anlage eines Schotterrasenweges auf der linksseitigen Dammkrone sowie in einem Teilbereich (km 19+880 bis 20+269) eines Schotterweges (als Dammverteidigungsweg) notwendig (s. Abbildung 3).

Zusätzlich zu den in den in der Objektplanung beschriebenen und in den zugehörigen Planunterlagen dargestellten Eingriffen im Abschnitt von Bach-km 19+880 bis 21+270, wird in dem Abschnitt von Bach-km 19+880 bis km 20+269 ein rund 5 m breiter Baustreifen, der in die ‚Nußlocher Wiesen‘ eingreift, beansprucht (Gesamtfläche ca. 0,28 ha). Auf dieser Wiesenfläche wird der Oberboden abgeschoben und während der Bauphase zwischengelagert. Weitere Flächen des NSGs werden nicht durch die Anlage von BE-Flächen beeinträchtigt. (s. Abbildungen 3 und 4).

Als weiterer Eingriff erfolgt der Rückbau bzw. die Beseitigung von durch die Planung tangierten Bauwerksresten im Uferbereich des Leimbachs im Zuge des Dammbaustreifens bzw. der Dammsanierung. Es handelt sich hierbei um kleine Überreste der ursprünglichen Bauwerke im Leimbachufer, die früher dem Aufstau des Leimbachwassers dienten, um damit die umliegenden Wiesen zu wässern. Diese Wässerwiesennutzung ist schon seit vielen Jahrzehnten in dem Schutzgebiet aufgegeben worden. In dem Abschnitt von der Kreuzung mit der B3 bei Nußloch bis zum HRB Nußloch (Gewässer-km 19+880 bis 21+244) sind mehrere Reste dieser ehemaligen Wässerwiesenbauwerke zu finden. Etwa bei km 20+120 linksseitig, unterhalb der Walldorfer Straße km 20+356 rechtsseitig, km 20+750 beidseitig, km 20+950 linksseitig und km 21+050 linksseitig. Der größere Stützmauerrest auf der rechten Uferseite bei km 20+356 wird allerdings erhalten bleiben. Die genaue jeweilige Ausdehnung und Anzahl aller Bauwerksreste ist nicht vollständig bekannt. Das Zutage treten einzelner weiterer Bauwerksreste im Zuge der Ausführungsplanung oder der Bauausführung kann nicht ausgeschlossen werden. Nach Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege erfüllen die ehemaligen Wehranlagen nicht die Kriterien eines Kulturdenkmals und betreffen daher nicht die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege.³

LSG Nußlocher Wiesen

Der Leimbachverlauf befindet sich außerhalb des LSG ‚Nußlocher Wiesen‘. Deshalb sind die Eingriffe gegenüber dem gleichnamigen NSG deutlich reduziert. Es sind in erster Linie tangierende Eingriffe durch den Baukorridor und temporäre Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch die Baustellenaktivitäten, die hier wirksam werden (s. Abbildung 4).

³ Schreiben ‚Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart‘ vom 12.08.2016

4 Bewertung der Eingriffe

4.1 NSG ‚Nußlocher Wiesen‘

Es gibt für die Realisierung des Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojektes ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ Eingriffe in das Naturschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘, die gegen die Verbote in der Schutzgebietsausweisung verstoßen. Diese treten während der Bauphase und auch dauerhaft auf: So wird im Bereich der Dammkrone des linksseitigen Damms ein Unterhaltungsweg als Schotterrasenweg angelegt. Im nördlichen Teil des NSGs wird zusätzlich an zwei Abschnitten ein weiterer dammparalleler Schotterweg bzw. Schotterrasenweg am Dammfuß angelegt. Als weiterer dauerhafter Eingriff in das NSG ist die Entfernung von 35 Bäumen bzw. Großsträuchern notwendig. Außerdem wird der linksseitige Damm auf einer Länge von ca. 1,3 km abgeflacht. Rechtsseitig sind im nördlichen Teilabschnitt ebenfalls Abflachungen des Dammkörpers vorgesehen (Gesamtlänge ca. 550 m). Ebenfalls werden noch vorhandene Bauwerksreste, die ehemals eine Funktion für die Wiesenwässerung hatten, dauerhaft entfernt werden müssen.

Im Zuge der Wiederherstellung der Vegetation bzw. des Landschaftsbildes ist eine Wiederbegrünung der Eingriffsbereiche mit einer Wieseneinsaat (Saatgutgewinnung aus benachbarten artenreichen Wiesenflächen des NSGs), die Neupflanzung gebietsheimischer und Naturraumtypischer Bäume im Bereich des rechtsseitigen Hochufers und die Einsaat des geplanten Schotterrasenweges im Bereich der linksseitigen Dammkrone vorgesehen.

Als temporärer Eingriff innerhalb des geplanten Baukorridors ist vor allem die Beanspruchung eines etwa 5m breiten Baustreifens, der über die geplanten Erdbauwerke und Wegeinfrastruktur hinausragt, zu nennen.

Entsprechend sind folgende Verbote anzuführen, für die eine Befreiung zu beantragen ist:

Nr. 2: (Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu verlegen), Nr. 3 (die Bodengestalt zu verändern), Nr. 7 (Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören), Nr. 8 (entfernen von Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten), Nr. 13 (die Wege zu verlassen), Nr. 14 (die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren), Nr. 18a (die Entfernung alter Bewässerungseinrichtungen) sowie 18b (Landschaftselemente wie Bäume, Gebüsche etc. zu beseitigen), Nr. 21: (Aufforstungen und Anpflanzungen vorzunehmen).

Weitere in Kapitel 2.3 aufgeführte Verbote sind durch die Baumaßnahme nicht berührt. Hier sind anzuführen:

Nr. 1: bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Einrichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen:

Begründung: Nach § 1 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt dieses Gesetz bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur für Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe, sowie für Abwasserleitungen auf Baugrundstücken. Vergleichbare Eingriffe sind für diesen Vorhabenbereich nicht vorgesehen. Damit kann dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Nr. 4: Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern:

Begründung: Durch das Vorhaben werden im betrachteten Abschnitt im NSG keine Veränderungen hinsichtlich der Sohlhöhe des Leimbachs vorgenommen. Eine Veränderung der Vorflutsituation im Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Nr. 5: Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern:

Begründung: Während der Bauphase sind temporäre Lagerungen von Materialien, das Abstellen von Baufahrzeugen und Containern sowie anderen größeren für die Baumaßnahme benötigten Gerätschaften und Hilfsmitteln notwendig. Die für die Lagerung entsprechender Materialien, Fahrzeugen und Containern vorgesehenen Flächen befinden sich alle außerhalb des NSGs. Ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes ist bei Einhaltung der Flächenzuweisungen für die Baustellen-einrichtung auszuschließen. Schutzzwecke werden in keinem Fall berührt.

Nr. 9: Bisherige Grundstücksnutzung zu ändern:

Begründung: Durch das Vorhaben werden die bisherigen Grundstücksnutzungen nicht verändert. Ausnahme ist die Neuanlage von Wegen, welche im vorliegenden Antrag über den Verbotstatbestand Nr. 2 abgehandelt wird.

Nr. 16. Umbruch von Grünland

Begründung: Durch das Vorhaben werden aktuell eine Wiesenvegetation aufweisende Flächen im Bereich der Dämme in Schotterwege umgewandelt. Dieses wird entsprechend im Verbotstatbestand Nr. 2 (Anlage von Wegen) berücksichtigt. Ein Umbruch von Grünland im Sinne einer sich daran anschließenden Ackernutzung findet nicht statt.

4.1.1 Befreiung von Verboten nach der Schutzgebietsverordnung

Für die nachfolgend genannten Verbote der Schutzgebietsverordnung sind Befreiungen bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.

1. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu verlegen (Nr. 2)

Im Bereich des zu ertüchtigenden linksseitigen Dammschnittes wird auf einer Länge von ca. 1,3 km ein Schotterrasenweg mit einer Breite von 2,5 m im Bereich der Dammkrone angelegt (Gesamtfläche ca. 0,34 ha). Weiterhin wird in einem Teilabschnitt ein Schotterweg mit einer Breite von 3 m und einer Länge von insgesamt ca. 700 m als Unterhaltungs- und Dammverteidigungsweg gebaut (Gesamtfläche ca. 0,22 ha).

Bewertung: Der Bau der Schotterwege wirkt sich auf den Boden (Teilversiegelung), die Vegetation (Verdrängung überwiegend artenarmer Wiesenvegetation) und das Land-

schaftsbild (Einbringung naturraumfremden Materials) aus. Zur wirksamen Minderung der Beeinträchtigungen wird der überwiegende Teil der geplanten Wege als Schotterrasenwege angelegt. Die Begrünung erfolgt hierbei unter Verwendung gebietsheimischen Saatgutes. Hierdurch ergeben sich Verbesserungen für den Boden (die Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für die natürliche Vegetation bleiben teilweise erhalten); für die Vegetation (Erhöhung des Artenreichtums durch Förderung der Arten der Mager- und Trockenrasen sowie der Trittpflanzengesellschaften); für das Landschaftsbild (Einbindung der Wege in die umgebende Wiesenvegetation, Schaffung von zusätzlichen Blühaspekten durch die krautreiche Schotterrasenvegetation).

Fazit: Das Eintreten von Verbotstatbeständen führt auch unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des NSG.

2. Veränderung der Bodengestalt / Einbringung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm (Nr. 3)

Im Rahmen der Bauausführung wird innerhalb des NSG durch die Abtragung des linksseitigen Leimbachdammes auf einer Länge von 1,3 km die Bodengestalt verändert. Auch im Bereich des rechtseitigen Ufers ist im nördlichen Abschnitt auf einer Länge von ca. 340 m eine Abtragung bzw. ein Neuaufbau des Dammkörpers vorgesehen. Die Gesamtfläche beträgt insgesamt ca. 1,5 ha.

Für die Herstellung der Schotterwege (Gesamtumfang s.o.) ist die Einbringung entsprechenden Materials notwendig.

In einzelnen Abschnitten ist es aufgrund beengter räumlicher Verhältnisse sowie zur Vermeidung erosiver Vorgänge die Einbringung von Steinschüttungen in den Uferbereich erforderlich. Die Gesamtfläche der Schüttungen beträgt ca. 400 m².

Im Bereich des Baukorridors sind Flächen einbezogen, die zur Andienung der Erdbauwerke bzw. zur Zwischenlagerung von Bodenmassen benötigt werden. Im Bereich des NSGs werden hierfür ca. 0,28 ha Wiesenfläche beansprucht.

Bewertung: Der Eingriff der Dammapflachung bzw. Neumodellierung erfolgt im NSG entlang des gesamten linksseitigen Damms und im nördlichen Abschnitt des rechtsseitigen Damms. Nach Beendigung der Bauphase und der ökologisch optimierten Wiederbegrünung der Dammschnitte verbleiben keine nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes. Im Vergleich zum vorherigen Zustand werden durch die Reduzierung der Höhe der Dammaufschüttungen, diese in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zurücktreten und somit stellt dieser Eingriff keine Veränderung dar, die den Schutzzwecken des NSGs entgegensteht. Durch geeignete Einsaatmaßnahmen (z.B. Heudruschverfahren oder Mahdgutübertragung) kann die Vegetationszusammensetzung der Dammbegrünung deutlich gegenüber dem Ausgangszustand verbessert werden. Auch hierdurch ergeben sich keine dauerhaften Beeinträchtigungen bzw. werden keine Schutzzwecke berührt.

Durch die Anlage der Schotterwege sind leichte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese können durch die überwiegende Anlage als Schot-

terrassenwege aber wirksam gemindert werden. Die Schutzzwecke des LSG werden nicht tangiert.

Die Anlage von Steinschüttungen ist nur kleinräumig notwendig. Durch die Abflachungen der Böschung ergeben sich aber auf der gesamten Eingriffsstrecke positive Effekte auf die Vegetationszonierungen im Uferbereich (Entwicklung semiterrestrischer Bereiche). Entsprechend steht der kleinräumigen Beeinträchtigung des Schutzzweckes ‚Ökologische Aufwertung des Leimbachs‘ eine großflächige Aufwertung des Gewässerraums entgegen.

Fazit: Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes führt auch unter Einbeziehung der Aufwertungen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des NSGs.

3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu zerstören (Nr. 7)

Durch die Baumaßnahmen wird die Vegetationsschicht (Wiesenvegetation) auf den Dämmen und innerhalb des Baukorridors zerstört. Nach Beendigung der Bauphase werden die Flächen neu begrünt. Die notwendige Entfernung von Gehölzen und Neupflanzung wird in den nachfolgenden Verbotstatbeständen (Nr. 8, 18b und 21) aufgegriffen.

Bewertung: Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die Bauphase beschränkt und erfolgt auf einer vergleichsweise kleinen Fläche des Schutzgebietes. Bei der hier betroffenen Flora handelt es sich vorwiegend um eine artenarme Wiesenvegetation mit Dominanz von Obergräsern bzw. nitrophilen Arten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt bzw. durch entsprechende Einsaat ein verbesserter Zustand (artenreiche Wiesenvegetation) neu hergestellt. Zum dauerhaften Erhalt dieser Wiesenbestände sieht die Unterhaltungsplanung für die landeseigenen Flächen eine 1-schürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes vor, die außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen muss (entsprechend den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung). Im Bedarfsfall kann, in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde, auch ein 2-schüriger Turnus durchgeführt werden. Für die Bereiche der anzulegenden Schotterwege ergibt sich aber eine dauerhafte Beeinträchtigung. Diese kann durch die Anlage von Schotterrasenvegetation gemindert werden.

Fazit: Die Zerstörung der Vegetationsschicht ist für den überwiegenden Teil der betroffenen Fläche temporär. Durch Aufwertung der Dammflächen und auch der betroffenen Flächen im Baukorridor durch Entwicklung einer artenreichen Wiesenvegetation und Minimierung des Eingriffs im Bereich der Schotterwege durch Schotterrasenansaat werden die Beeinträchtigungen weitgehend ausgeglichen. Als Begrünungsmaßnahme wird für die Dammflächen eine Mahdgutübertragung oder alternativ eine Gewinnung von Saatgut im Heudruschverfahren durchgeführt. Als Spenderfläche können hierfür eventuell die direkt angrenzenden artenreichen Wiesen im Bereich des NSGs herangezogen werden. Für die Schotterraseneinsaat ist auf gebietsheimisches Saatgut zurückzugreifen. Durch dieses Vorgehen kann verhindert werden, dass Schutzzwecke des NSGs betroffen werden.

4. Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (Nr. 8)

Durch die Neugestaltung der Dämme linksseitig des Leimbachs müssen hier vorhandene Gehölze entfernt werden. Insgesamt werden 35 Bäume und Großsträucher gerodet. Außerdem sind, wie bisher auch, die Dämme durch regelmäßige Unterhaltung zu pflegen.

Bewertung: Da aus Gründen der Dammsicherung keine Gehölze mehr im und am Damm gepflanzt werden dürfen, wird hier ein Verlust im NSG eintreten. Ein Teil der Gehölze kann aber im Bereich des gegenüberliegenden Hochufers des Leimbachs neu gepflanzt werden. Zusätzlich werden die Bäume, bei denen holzbesiedelnde Insekten nachgewiesen wurden, im Gebiet als Totholzpyramide aufgestellt, so dass dieser Lebensraum weiterhin erhalten bleibt. Der Einfluss auf die Avifauna durch den Verlust von Nistmöglichkeiten ist als gering einzustufen, da die meist solitären Gehölze für diese Funktion nur eine untergeordnete Funktion aufweisen. Ausnahme sind ein naturnahes Gebüsch und ein ruderales Brombeergestrüpp mit Flächengrößen von je 250 m², die ein höheres Potential für die Funktion als Revier für Gehölzbrüter aufweisen. Generell kann aber davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld ausreichend Ersatzstandorte vorhanden sind.

Zur Schonung der Avifauna sind die Mahdzeiten der Dämme so terminiert (Mahd erst ab August), dass bodenbrütende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Fazit: Die Rodung der Gehölze im Bereich des NSGs kann nicht vermieden werden und kann auch nur teilweise durch Neupflanzungen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Niststandorten sind aber vermeidbar bzw. haben nur sehr geringe Auswirkungen auf die betroffene Tierwelt. Das Eintreten dieses Verbotstatbestand kann nicht vollumfänglich vermieden werden. Schutzzwecke des NSGs werden aber nicht betroffen.

5. Verlassen der Wege (Nr.13)

Im Rahmen der Baumaßnahme ist es unvermeidbar die Wege zu verlassen.

Bewertung: Durch das Verlassen der Wege kann es zu Störungen der Tierwelt, insbesondere der Avifauna kommen. Um diese Störungen zu minimieren und insbesondere die Tötung von Tieren zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel (nach § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Außerdem wird von Seiten des LBP die Verwendung lärmarmer Maschinen sowie die Einstellung der Bauaktivitäten mit Beginn der Dämmerung gefordert.

Weiterhin sind mit dem Verlassen der Wege im Zusammenhang mit der Verwendung schwerer Baufahrzeuge auch Schädigungen des Bodengefüges möglich. Hierzu sieht der LBP ebenfalls umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, die auch die Rekultivierung der betroffenen Bereiche miteinbeziehen.

Fazit: Das Verlassen der Wege im Rahmen der Bauaktivitäten kann nicht vermieden werden. Entsprechend wird der Verbotstatbestand erfüllt. Durch im LBP formulierte Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für Tierwelt und Boden be-

grenzt. Auch sind hiermit keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des NSGs verbunden.

6. Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (Nr. 14)

Mit den Bauaktivitäten geht auch die nicht vermeidbare Nutzung unterschiedlicher (Bau-) Fahrzeuge einher.

Bewertung: Auch hier ergeben sich Minimierungsansätze der Störungen (für die Tierwelt) durch entsprechende Bauzeitenregelung (keine Bauaktivitäten mit Beginn des Einsetzens der Dämmerung) und der Verwendung möglichst lärmarter Baumaschinen. Zur Schonung des Bodens kann auch hier auf die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP verwiesen werden.

Fazit: Die Benutzung von Baufahrzeugen im Rahmen der Bauaktivitäten kann nicht vermieden werden. Der Verbotstatbestand wird somit erfüllt. Durch im LBP formulierte Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für die Tierwelt und Boden begrenzt. Hiermit sind keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des NSGs verbunden.

7. Entfernen von alten Bewässerungseinrichtungen (Nr. 18a)

Durch die Neugestaltung der Dämme ist es unvermeidbar, dass Reste der Bauwerke, die ursprünglich der Wiesenwässerung dienten, entfernt werden müssen, wo diese von der Planung tangiert werden.

Bewertung: Der überplante Abschnitt des Leimbachs zeigt einige Reste gemauerter Wehre, die zu den historisch genutzten Wiesenwässerungsanlagen gehörten. Vornehmlich entlang des westlichen Uferdammes sind diese noch fragmentarisch erhalten. Aufgrund dieser fragmentarischen Erhaltung erfüllen die Reste dieser Wehranlagen nicht die Kriterien eines Kulturdenkmals. Daher sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht betroffen⁴.

Fazit: Die Bauwerksreste in den Uferböschungen des Leimbachs sind zu einem großen Teil nur noch fragmentarisch erhalten und somit ist auch für Laien der Zusammenhang mit der historischen Wiesenwässerung kaum erkennbar. Auch von Seiten der Denkmalpflege erfüllen die Bauwerksreste nicht die Kriterien eines Kulturdenkmals (s. Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege).

⁴ Schreiben ‚Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart‘ vom 12.08.2016

8. Beseitigung von Landschaftselementen wie Bäumen, Gebüsch, etc. (Nr. 18b)

Durch die Neugestaltung der Dämme linksseitig des Leimbachs müssen hier vorhandene Gehölze entfernt werden. Insgesamt werden 35 Bäume und Großsträucher gerodet. Ersatzpflanzungen beschränken sich aus Gründen der Standsicherheit auf den rechtsseitigen Uferabschnitt (Hochuferbereich).

Bewertung: Bei den zu rodenden Gehölze handelt es sich überwiegend um Obstgehölze, z.T. abgängig und Großsträucher. Untergeordnet sind auch größere Laubbäume (Walnuss, Rosskastanie) mit Wirkung auf das Landschaftsbild vorhanden. Bei Letzteren ist anzumerken, dass bei diesen aufgrund ihres Standortes auf dem Dammkörper eine Entnahme nach Vorgaben der DIN 19712 („Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“) angezeigt ist. Eine Nachpflanzung von Bäumen nach Herstellung der neuen Dämme kann aufgrund der Vorgaben nach der genannten DIN, die u.a. die Mindestabstände von Baumpflanzung zu klassifizierten Deichen regelt, ebenfalls nicht erfolgen. Da aber am rechtsseitigen Ufer des Leimbachs in Teilabschnitten eine Hochufersituation gegeben ist, können hier Pflanzungen vorgenommen werden. Hier können im Bereich des NSG -im südlichen Abschnitt- insgesamt 14 Bäume neu gepflanzt werden.

Fazit: Der Verbotstatbestand der Entfernung von Bäumen und Gehölzen wird erfüllt. Eine Auswirkung auf die Schutzziele des NSGs durch die kleinräumigen Eingriffe kann auch aufgrund der geplanten Nachpflanzungen ausgeschlossen werden.

9. Aufforstungen und Anpflanzungen vorzunehmen (Nr. 21)

Im Rahmen des Ausgleichs für zu rodende Gehölze im linksseitigen Uferbereich des Leimbachs sind Neupflanzungen von Gehölzen am rechtsseitigen Ufer geplant.

Bewertung: Es handelt sich um punktuelle Pflanzungen, standortgerechter, gebietsheimischer Gehölzarten, die den Verlust notwendiger Rodung zum Teil kompensieren. Insgesamt werden 14 Bäume am rechtsseitigen Ufer des Leimbachs im Bereich des NSGs eingebracht.

Fazit: Durch die punktuelle Einbringung standortgerechter und gebietsheimischer Gehölze bleibt der Verbotstatbestand formell erfüllt. Durch diese Ausgleichspflanzungen ergeben sich aber keine Konflikte mit den Schutzzwecken des NSGs.

4.2 LSG ‚Nußlocher Wiesen‘

Es gibt durch die Realisierung des Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojektes ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘, für die laut Schutzgebietsverordnung Verbote und Erlaubnisvorbehalte bestehen. Durch das Vorhaben kommt es insbesondere während der Bauphase zu Handlungen, die zu Erlaubnisvorbehalten führen. Verbotstatbestände werden nicht bzw. in nur sehr geringem Maße erfüllt.

Wesentliche Eingriffe in das LSG sind die temporäre Beanspruchung von Ackerfläche (0,37 ha) im Bereich des Baukorridors sowie die Fällung zweier Bäume. Außerdem ergeben sich während der Bauphase Störungen der Erholungsnutzung für diesen Raum.

Nachfolgend werden die Handlungen, die zu Verbotstatbeständen führen und für die eine Befreiung zu beantragen ist sowie die Handlungen, für die ein Erlaubnisvorbehalt besteht, aufgeführt. Zuständig für die Befreiung bzw. die Erlaubnisgewährung ist die untere Naturschutzbehörde.

4.2.1 Erforderliche Befreiung von Verboten und Handlungen mit Erlaubnisvorbehalten nach der Schutzgebietsverordnung

Verbote

Von den in Kapitel 2.4 aufgeführten Verboten ist allein die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung betroffen.

Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswertes der Landschaft (Pkt. 6)

Während der Bauphase können akustische und optische Beeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung und Einschränkungen der Nutzbarkeit der Landschaft (verschmutzte Wege, Absperrungen) auftreten.

Bewertung: Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen (Verwendung lärmarmen Maschinen, Staubreduzierung durch Bewässerung der Baustraßen, regelmäßige Reinigung der Wege) wirksam gemindert werden können (s. zugehöriger LBP).

Fazit: Während der Bauphase wird die Erholungsfunktion im LSG trotz minimierender Maßnahmen eingeschränkt sein. Teilbereiche des LSGs werden aber auch während der Bauphase relativ ungestört sein, sodass für diese Bereiche der Schutzzweck der Erholung weitgehend ohne Einschränkungen gewährleistet ist.

Erlaubnisvorbehalte

Von den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erlaubnisvorbehalten sind für das Vorhaben relevant:

1.: Veränderung der Bodengestalt / Einbringung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm (Nr. 4)

Zwischen Bach-km 20+645 und 21+244 wird ein etwa 5 m breiter Streifen (aktuell überwiegend Ackernutzung) als Baukorridor auf dem Gebiet des LSG beansprucht. In diesem Korridor wird der Oberboden temporär entfernt und es werden Bodenmassen temporär gelagert.

Bewertung: Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die reversibel sind. Nach Beendigung der Bauphase können die betroffenen Landschaftsbestandteile durch Rekultivierungsmaßnahmen in vollem Umfang wiederhergestellt werden.

Fazit: Durch die genannten Handlungen sind keine Auswirkungen zu erwarten, die zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Verboten führen.

2.: Lagerung von Gegenständen (Nr. 6) und Abstellen von Kraftfahrzeugen (Nr. 9)

Im Bereich des 5 m breiten Baukorridors zwischen Bach-km 20+645 und 21+244 kann es in der Bauphase zur Lagerung von Gegenständen sowie zum (kurzfristigen) Abstellen von Baufahrzeugen kommen.

Bewertung: Es handelt sich um kurzfristige Beeinträchtigungen. Diese sind im Rahmen der Bauphase aber nicht zu vermeiden. Zur längeren Lagerung bzw. Abstellen der Baufahrzeuge wird eine BE-Fläche außerhalb des Schutzgebietes eingerichtet (s. Abbildung 3).

Fazit: Durch die genannten Handlungen sind keine Auswirkungen zu erwarten, die zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Verboten führen

3.: Beseitigung von Landschaftselementen wie Bäumen, Gebüsch, etc. (Nr. 13)

Durch die Eingriffe in den linksseitigen Dammschnitt ist es erforderlich im Bereich des LSGs (Bach-km 20+675) zwei Bäume (Robinien) zu fällen (s. Abbildung 4).

Bewertung: Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich um eine neophytische Art. Aufgrund ihres Standortes auf dem Dammkörper ist eine Entnahme nach Vorgaben der DIN 19712 („Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“) auch eine Entfernung ohne Durchführung des Vorhabens angezeigt.

Fazit: Durch die genannten Handlungen sind keine Auswirkungen zu erwarten, die zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Verboten führen.

5 Begründung für eine Befreiung

Es stehen hier Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an. Hervorzuheben ist hier der mit der Umsetzung dieser Baumaßnahme herzustellende Hochwasserschutz vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis für die gewässerabwärts liegenden Gemeinden und die erzielbaren Aspekte der Gewässerökologie, die eine Befreiung begründen.

Eine Nichtrealisierung des Hochwasserschutz-, Dammsanierungs- und Gewässerökologieprojektes ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ würde zu einer außerordentlichen Härte führen, da der Hochwasserschutz im Bereich von Nußloch nicht gewährleistet wäre. Dazu kommt die potentielle Gefahr eines Dammbrechens. Bereits heute sind stellenweise Schäden an den Dämmen und den Ufern des Leimbachs zu erkennen. Hinzu kommt der gewässerökologische Aspekt nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der hier nicht realisiert werden könnte. Zumal diese gewässerökologischen Maßnahmen oberhalb und ebenfalls unterhalb des betreffenden Leimbachabschnittes durchgeführt werden (z.B. in Wiesloch sowie zwischen Sandhausen und Oftersheim). Dadurch würde z.B. die Durchgängigkeit des Leimbachs für die gewässerbesiedelnden Arten verhindert, wie sie die WRRL fordert. Dies stünde auch im Gegensatz zu den Zielen des NSG ‚Nußlocher Wiesen‘ wie sie in der Schutzgebietsverordnung unter Punkt 7 im § 3 Schutzzweck genannt sind: „...die ökologische Aufwertung des Leimbachs“.

Auch die Beseitigung der tangierten Bauwerksreste aus der Zeit der Wässerwiesennutzung muss aus Gründen des öffentlichen Interesses hier erfolgen, da sie in den neuen Dämmen nicht integriert werden können.

Da die Eingriffe in die Grünflächen zeitlich begrenzt sowie nach Beendigung der Baumaßnahme, mit Ausnahme der Schotterwege, wiederhergestellt werden, stehen sie den ursprünglichen Schutzzwecken danach wieder vollständig zur Verfügung. Durch die Wiederbegrünung mit einer Mahdgutübertragung oder auch einer Einsaat im Heudruschverfahren von artenreichen Wiesen aus dem näheren Umfeld kann von einer, im Vergleich zum ursprünglichen Zustand, deutlich verbesserten Vegetationszusammensetzung ausgegangen werden. Durch eine angepasste Unterhaltung bleibt gewährleistet, dass die artenreiche Wiesenvegetation dauerhaft erhalten bleibt.

Weiterhin erfolgt der Eingriff in das Naturschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet an den äußersten, östlich gelegenen Grenzen, so dass die zentralen Bereiche der Schutzgebiete von Baumaßnahmen vollständig verschont bleiben. Darüber hinaus wird flächenmäßig ein vergleichsweise kleiner Flächenanteil für die Baumaßnahme dauerhaft in Anspruch genommen, so dass die Schutzziele in den Wiesen auch während der Baumaßnahmen am Leimbach mit hoher Sicherheit gewährleistet sind.

Neben der angestrebten Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse des Leimbachs ist es ein wesentliches Ziel, das Gewässer naturnah umzugestalten und eine naturnähere Ufer- und Auenvvegetation zu entwickeln. Durch die mit der Abflachung der Dämme einhergehende Neueinsaat artenreicher Wiesenvegetation kann dieser Landschaftsbereich deutlich aufgewertet werden. Durch eine angepasste Pflege der Wiesenvegetation kann diese dauerhaft erhalten bleiben und darüber hinaus ergeben sich hierdurch positive Effekte auf die Avifauna und die Insektenwelt. Dies würde die Schutzgebiete ‚Nußlocher Wiesen‘ wesentlich aufwerten. Somit wären die genannten Eingriffe mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.